

Stadt Reutlingen 61 Amt für Stadtentwicklung und Vermessung Gz.: 61-2 Wü		20/100/01		02.11.2020
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art		Ergebnis
BezGR Mittelstadt	16.11.2020	Anhörung	öffentlich	
BVUA	26.11.2020	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	15.12.2020	Entscheidung	öffentlich	
Beschlussvorlage Wegebau auf der Gemarkung Mittelstadt im geplanten Flurneuerungsverfahren Neckartenzlingen				
Bezugsdrucksache -				

Beschlussvorschlag

1. Die Stadt Reutlingen stimmt nach § 42 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) zu, dass ihr die später im Flurbereinigungsplan auf dem Gemeindegebiet ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen (insbesondere Wassergräben, Rohrleitungen, Entwässerungseinrichtungen und Anlagen, die dem Boden-, Klima und Naturschutz sowie der Landschaftspflege dienen) zu Eigentum zugeteilt werden. Dies gilt auch für die öffentlichen Feld- und Waldwege, so weit im Plan nach § 41 FlurbG eine Einigung zwischen der Gemeinde und der Flurbereinigungsbehörde über die Linienführung und den Ausbaustandard zu Stande kommt.
2. Die Stadt Reutlingen übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und die Pflicht zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, einschließlich der nach Nr. 1.1 Abs. 2 im Einvernehmen geplanten öffentlichen Feld- und Waldwege (§ 2 a AGFlurbG), mit deren Übergabe (§ 42 Abs. 1 FlurbG). Als Übergabe gilt die Abnahme gem. § 12 VOB Teil B, an der die Gemeinde zu beteiligen ist.
3. Die Stadt Reutlingen stimmt zu, dass ihr mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung (§ 149 FlurbG) erforderlichenfalls die Vertretung der Teilnehmergemeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten übertragen werden (§ 151 FlurbG).
4. Die Stadt Reutlingen stimmt zu, dass dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 1713 keine Kosten und keinen Flächenabzug durch die Flurneuerung entstehen werden. Die Stadt Reutlingen wird die nicht durch Zuschuss gedeckten Kosten für die Flächen der Gemarkung Mittelstadt übernehmen.

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	Kontierung	Betrag in €	über-/ außerplanm.	Auswirkung	Erläuterung

Deckungsvorschlag

HHJ	Kontierung	Betrag in €	Auswirkung	Erläuterung

Kurzfassung

Nach Anregung der Bezirksgemeinde Mittelstadt soll im Rahmen der Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens im benachbarten Gebiet der Gemeinde Neckartenzlingen auch ein Verbindungsweg auf Gemarkung Mittelstadt erneuert werden. Der vorhandene, an die Gemarkung Neckartenzlingen angrenzende Grasweg soll als befestigter Schotterweg ausgebaut werden. Im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens wird die Herstellung des Weges mit 65-80 % der anfallenden Baukosten gefördert.

Begründung

Auf der Gemarkung der Gemeinde Neckartenzlingen ist ein Flurneuordnungsverfahren geplant. Ziele des Bodenordnungsverfahrens sind die Regelung der Oberflächenwasserableitung sowie die Verbesserung von Erschließung, Agrarstruktur und Ökologie. Das Verfahren wird vom Amt für Vermessung und Flurneuordnung des Landratsamts Göppingen durchgeführt.

Um das vorhandene Wegenetz auf Gemarkung Neckartenzlingen zu verbessern, soll ein Grasweg (Flurstück 1712/1, 193 m²) der Gemarkung Mittelstadt in das Verfahren einbezogen werden. Als Teil der Neckartenzlinger Baumaßnahme soll der Weg ausgebaut werden und dadurch eine Lücke im befestigten Wegenetz der Nachbargemeinde schließen.

Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange (§5 (2) und (3) Flurbereinigungsgesetz) wurde die Stadt Reutlingen noch vor Anordnung des Bodenordnungsverfahrens dazu zur Stellungnahme gebeten. Die Anfrage wurde an alle relevanten Fachgebiete der Stadtverwaltung sowie an das Bezirksamt Mittelstadt weitergeleitet.

Es bestanden keine Einwände gegen die Einbeziehung des Flurstücks 1712/1. Seitens der Bezirksgemeinde Mittelstadt wurde jedoch angeregt, zusätzlich den vorhandenen Grasweg zwischen dem privaten Ackergrundstück, Flurstück 1713, und dem städtischen Waldgrundstück 2223 als befestigten Schotterweg auszubauen. Diese Maßnahme wäre für den Forst, für die Landwirtschaft und auch für die Bürger, die in diesem Bereich die Naherholung suchen, vorteilhaft. Die erforderliche Teilfläche des durch die Allgemeinheit genutzten Grasweges wurde kürzlich durch die Stadt Reutlingen erworben (Anlage 3).

Mit der Aufwertung des vorhandenen Grasweges könnte das im Bodenordnungsverfahren optimierte Neckartenzlinger Wegenetz mit dem auf Mittelstädter Gemarkung verlaufenden befestigten Weg, Flst. 1722, besser verbunden werden.

Die zuständige Flurneuordnungsbehörde hält dies für sinnvoll und benötigt nun für die weitere Vorbereitung der Maßnahme und die Anordnung des Verfahrens formelle Beschlüsse des Reutlinger Gemeinderats. Es ist vorgesehen, das Verfahren voraussichtlich Anfang 2021 seitens der Oberen Flurneuordnungsbehörde (Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg) anzuordnen.

Der Vorteil der Flurneuordnung besteht in der wesentlich günstigeren Kostensituation für die Baumaßnahmen. Durch die Förderungsmöglichkeiten der Flurneuordnung aus Bundes- und Landesmitteln ergeben sich mit einem Zuschusssatz zwischen 65% und 80% erhebliche finanzielle Vorteile für die Herstellung des gewünschten Feldweges.

An der Aufstellung der Planung für das Wege- und Gewässernetz wird die Stadt Reutlingen beteiligt, sodass für diese grundsätzlich abzusehen ist, welcher Aufwand zu erwarten ist.

Die Stadt Reutlingen muss sich jedoch dazu verpflichten, die Flächen für die in der Flurneuordnung erstellten und mit ihr abgestimmten gemeinschaftlichen Anlagen, d.h. die neuen Wege, Wassergräben und die erforderlichen Ausgleichsflächen in das Eigentum und die üblichen Pflichten für die Verkehrssicherung und Unterhaltung zu übernehmen.

Auf der Gemarkung Mittelstadt werden zur Herstellung des Feldweges

- die kürzlich von der Stadt Reutlingen erworbene Teilfläche des Graswegs zwischen den Flurstücken 1713 und 2223 (siehe Anlage 3)
- Teilflächen des im Eigentum der Stadt befindlichen Flurstücks 2223 und
- ggf. geringe Flächen des privaten Ackergrundstücks 1713

benötigt. Aufgrund der Größe des Flurstücks 2223 ist vor Anordnung des Verfahrens die benötigte Teilfläche vermessungstechnisch abzutrennen. Die vorgenannten Flurstücke sind somit in das Flurneuordnungsverfahren einzubeziehen. Der Eigentümer des Flurstücks 1713 hat jedoch keinen unmittelbaren Nutzen aus der verbesserten Erschließungsanlage, denn das Flurstück ist an der westlichen Stirnseite bereits durch einen Weg mit bituminösen Belag an das Wegenetz angeschlossen. Dementsprechend soll der Grundstückseigentümer in der Flurneuordnung keine Kosten des Verfahrens übernehmen müssen. Ebenso soll der Grundstückseigentümer des Flurstücks 1713 keinen Flächenbetrag leisten müssen. Vielmehr sind die nicht durch Zuschüsse gedeckten Kosten (überwiegend für den Wegebau) durch die Stadt Reutlingen zu übernehmen.

Der Ausbau auf dem Flurstück 1712/1 wird dem Wegebau der Gemeinde Neckartenzlingen zugeordnet und wird daher auch durch die Gemeinde Neckartenzlingen finanziert.

Es wird Zurzeit mit folgenden Kosten für die Stadt Reutlingen gerechnet:

für den Wegebau (bei Flst. 1713):	85.000 €
<u>für den VTG-Beitrag(*):</u>	<u>11.900 €</u>
Gesamt	96.900 €

Daraus ergibt sich die Finanzierung:

Zuschuß (**) – gerundet	63.000 – 77.500 €
<u>Eigenanteil</u>	<u>33.900 – 19.400 €</u>

Das heißt, für die Stadt Reutlingen wäre ein Betrag in der Höhe des Eigenanteils zu tragen.

(*) Erläuterung des VTG-Beitrags: Die Teilnehmergeinschaft (TG) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts aus allen beteiligten Grundstückseigentümern. Sie ist der Bauträger der Bau- und Ausgleichsmaßnahmen. Sie ist Mitglied im Verband der Teilnehmergeinschaften (VTG), der den Bausachbearbeiter (Ausschreibung und Bauaufsicht) stellt und die Flurbereinigungskasse führt. Hierfür wird eine Umlage von (derzeitig) 14% der anfallenden Kosten erhoben. Diese wird ebenfalls bezuschusst.

(**) der Zuschuß hängt davon ab, wie groß der ökologische Mehrwert im Verfahren ist. Das heißt, wie weit der ökologische Ausgleich über den Eingriff hinausgeht. Grundsätzlich muss in Flurneuordnungen in Baden-Württemberg ein ökologischer Mehrwert geschaffen werden. Das Gesamtergebnis steht jedoch erst fest, wenn die gesamte Planung für Wegenetz, Gräben und Ausgleichsmaßnahmen nach der Abstimmung mit allen Trägern öffentlicher Belange feststeht. Der Grundzuschuss für die Flurneuordnung in Neckartenzlingen beträgt 65% und mit einem entsprechenden ökologischen Mehrwert können bis maximal 80% Zuschuss erzielt werden.

Zu 3: Eine Übertragung der Angelegenheiten nach § 151 FlurbG kommt vor, wenn z.B. nach dem Ausbau ein Weg bei der Bauabnahme aus einem bestimmten Grund noch nicht an die zuständige Gemeinde übergeben wird und die TG diesen noch bis zum Schluss der Flurneuordnung unterhält. Da die TG mit dem Abschluss der Flurneuordnung erlischt, werden ggf. noch verbliebene Aufgaben an die jeweilige Gemeinde übertragen. In Baden-Württemberg ist es jedoch üblich, dass die neu gebauten Wege bereits bei der Bauabnahme an die zuständige Gemeinde übergeben werden und dieser Fall praktisch nicht vorkommt. Der Beschluss ist hier aus reiner Formsache erforderlich.

gez.

Dvorak

Anlagen

- 1a. ursprüngliche Abgrenzung des Flurneuordnungsgebiets – Übersicht
- 1b. ursprüngliche Abgrenzung des Flurneuordnungsgebiets – Detail
2. Abgrenzung des Flurneuordnungsgebiets mit möglicher Erweiterung des Gebiets - Detail
3. Lageplan mit Flurstücksgrenzen